POLIZEI
Hamburg

Polizei Hamburg, VD 51, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

An die
Bezirksversammlung Hamburg - Nord
(per E-Mail)

Verkehrsdirektion / VD 51
Zentrale Straßenverkehrsbehörde

Stresemannstraße 341
D - 22761 Hamburg
Telefon 040–4286–55216 (Durchwahl)
Telefax 040–4286–55419
E-Mail: VD51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: Harald Janz
Haus C, 2. Etage, Raum 219

Hamburg, 11.06.2012

Langenhorner Chaussee: Schwerlastverkehr raus ?
Empfehlung gem. § 27 BezVG der Bezirksversammlung Hamburg-Nord vom 24.04.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Beschlussempfehlung nimmt die Verkehrsdirektion in Abstimmung mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariates 34 wie folgt Stellung:

In der Begründung zum Antrag der Bezirksversammlung Hamburg – Nord wird angeführt, dass die vom Senat eingesetzte Unfallkommission zu dem Ergebnis kommt, dass die Langenhorner Chaussee die unfallträchtigste Straße Hamburgs ist. Dieses soll sich aus einer Antwort des Senates auf die Schriftliche Kleine Anfrage zu Drs. 20/2473 ergeben. Das ist nicht richtig. In der erwähnten Antwort werden keine Angaben hinsichtlich einer Rangfolge der unfallträchtigsten Straßen gemacht. Die Unfallkommission ist zur Zeit auch gar nicht mit der Langenhorner Chaussee befasst.

Die Langenhorner Chaussee ist eine dem allgemeinen Verkehr uneingeschränkt gewidmete Straße. Zur widmungsgemäßen Nutzung der Straße gehört auch das Befahren mit Lkw.

Die Straßenverkehrsbehörde kann den widmungsgemäßen Verkehr nur nach den Vorschriften des § 45 StVO beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind grundsätzlich nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die erforderlichen Verkehrssicherheitsdefizite verursacht durch Lkw liegen an dieser Örtlichkeit jedoch nicht vor. Die Auswertung der Verkehrsunfalllage in der Langenhorner Chaussee ergab, dass Fahrzeuge des Schwerlastverkehrs nicht relevant zum Unfallgeschehen beitragen. Die niedrigen Unfallzahlen lassen nicht den Schluss zu, dass in der Langenhorner Chaussee eine gesteigerte Gefahr von Kfz über 7,5 t ausgeht.

Der Empfehlung kann daher nicht gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Janz
(ohne Unterschrift, da per E-Mail versandt)